

Riegenreglement Turnverein Aarwangen (TVA)

Aktivriegen, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren

1. Zweck

Die Riegen bezwecken die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit ihrer Mitglieder durch ungezwungene Aktivitäten in Sport, Spiel und Geselligkeit.

Sie pflegen soziale und kulturelle Begegnungen durch die Organisation und Teilnahme an besonderen Anlässen.

2. Abteilungen / Riegen

Zu den Abteilungen Aktive Turnerinnen/Turner und Frauen/Männer/Seniorinnen/Senioren gehören die verschiedenen Riegen, welche im Turnbetriebsreglement festgelegt sind.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Riegen können alle am Turnsport interessierte Personen werden, welche die obligatorische Schulzeit absolviert haben.

Die Turnerinnen und Turner gliedern sich in eine dem Alter und den Fähigkeiten entsprechenden Riege ein.

4. Rechte und Pflichten

Die Riegenmitglieder haben sich nach den Statuten und den geltenden Reglementen zu richten. Sie bezahlen den Jahresbeitrag laut HV- Beschluss.

5. Organisation / Turnbetrieb

Jede Riege schlägt dem Vorstand eine riegenverantwortliche Person vor. Diese wird durch den Vorstand gewählt und der HV vorgestellt. Eine Demission hat schriftlich zuhanden des Vorstands zu erfolgen.

Die riegenverantwortliche Person organisiert Leiter und Leiterinnen, lässt sie durch den Vorstand bestätigen und organisiert den Turnbetrieb.

Die riegenverantwortliche Person schreibt bzw. organisiert riegenintern per Jahresende einen Jahresbericht über die turnerischen Tätigkeiten der jeweiligen Riege, dieser Bericht wird an der HV genehmigt.

Der Turnbetrieb richtet sich nach dem Turnbetriebsreglement.

6. Helfereinsätze

Als Helfereinsatz gilt ein unentgeltlicher Einsatz für den TV Aarwangen für Anlässe, welche gemäss Jahresprogramm durch die HV festgelegt werden. Die einzelnen Riegen sind gehalten, je nach Anzahl der benötigten Helfereinsätze pro Anlass eine entsprechende Anzahl an Helfern zu stellen.

7. Schlussbestimmungen

Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des Turnverein Aarwangen oder es entscheiden die Hauptversammlung bzw. der Vorstand.

8. Frühere Bestimmungen

Dieses Reglement ersetzt sämtliche vorausgehenden Bestimmungen.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung des Turnvereins Aarwangen (TVA) vom 15. März 2024 genehmigt und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Aarwangen, 15. März 2024

Turnverein Aarwangen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Folgende Dokumente des TVA sind insbesondere zu beachten:

- Statuten
- Turnbetriebsreglement
- Organisationsreglement
- Entschädigungsreglement
- TK-Reglement